

Sozialausschuss des Landtages Schleswig-
Holstein
Frau Katja Rathje-Hoffman

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1326

**Stellungnahme der Landesvertretung der Kitas (LEV) zur geplanten Änderung §§ 17
Abs. 2 Satz 1, 18 Abs. 4 Satz 2 KiTaG) (sog. „Augustlücke“) – Unterrichtung 20/56 und
20/57**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,
wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des KitaG.
Die LEV begrüßt die geplante Änderung zur Augustlücke ausdrücklich.

Der bereits jetzt bestehende Anspruch auf Förderung und Betreuung der Kinder bis zum
Einschulungstag gemäß § 24 SGB VIII sowie aus dem KitaG hat sich in der Vergangenheit als
nicht ausreichend und geeignet erwiesen. In den meisten Kreisen Schleswig-Holsteins wurde in
der Vergangenheit mit teils hanebüchenen Argumenten darauf verwiesen, dass eine Betreuung in
der Kindertagesstätte nur bis zum 31.07. geschuldet und möglich sei und hierbei auf die
geschlossenen Betreuungsverträge verwiesen.

Aus diesem Grund begrüßen wir die geplanten Änderungen der §§17 und 18 KitaG, die
festlegen und damit klarstellen, dass nunmehr durch die Einrichtungsträger als
Fördervoraussetzung ein entsprechendes Angebot gestellt werden muss und nicht durch die
Kreise und schulische Angebote.

Die von den Trägern geäußerten Bedenken, eine Rückkehr in die Kita nach der
Sommerschließzeit vor Schuleintritt stelle keinen guten Übergang dar, ist kein schlüssiges
Argument. Es liegt in der Hand der Träger, Schließzeiten so zu gestalten oder auf sie zu

verzichten, dass sie mit den pädagogischen Haltungen übereinstimmen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung des Angebots durch die Einrichtungsträger gibt Eltern die Möglichkeit, eigene Erwerbstätigkeit und Zeit mit dem Kind in Einklang zu bringen und Stress in den Familien durch die bekannte vertraute und geschätzte Betreuung in den Einrichtungen zu vermeiden. Statt sämtliche Urlaubstage beider Elternteile in Schichten hintereinander weg zu nehmen, die Kinder bei Verwandten betreuen zu lassen oder die Kinder, wie teils vorgeschlagen, in unbekannten schulischen Betreuungsangeboten betreuen zu lassen, die im Übrigen auch nicht an allen Orten existieren, etc., bleibt den Eltern die Möglichkeit, einen Teil der Ferien mit dem Kind zu verbringen und anschließend dieses im vertrauten Rahmen der bekannten Einrichtung betreuen zu lassen. Hinzu kommt, dass nicht alle Kinder, die eine Kita besucht haben, auch die schulischen Betreuungsangebote besuchen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die schulische Betreuung unter diesen Bedingungen unter pädagogischen Gesichtspunkten vorzugswürdig gegenüber der Betreuung in der bisherigen KiTa sein sollte.

Soweit seitens der Träger vorgebracht wird, die Kinder wären durch den Besuch der KiTa nach dem „Rausschmiss“ irritiert, so verwundert dies aus Elternsicht. Angesichts der Tatsache, dass bereits in den vergangenen Jahren zahlreiche Kinder nach dem in der Regel in der letzten Woche vor den Sommerferien stattfindenden „Rausschmiss“ noch für die Zeit bis zur Schließzeit, die häufig erst in der zweiten Ferienhälfte lag oder bei Einrichtungen ohne Schließzeit auch nach dem „Rausschmiss“ die Einrichtung bis zum 31.07. weiter besuchten, ohne hiervon irritiert gewesen zu sein. Letztlich sollte die Entscheidung, ob der Besuch der Einrichtung nach dem Rausschmiss bis zur Einschulung dem Kindeswohl dienlich ist, den Eltern obliegen. Dieses ist nur dann möglich, wenn die Einrichtungsträger zur Bereitstellung eines Angebots in der Kita verpflichtet sind und die Eltern nicht auf andere Angebote verwiesen werden können.

Das von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände eingebrachte Argument, die „Augustlücke“ würde die Eltern schon mal auf die auf sie zukommende „Ferienlücke“ in der Schulzeit und die damit verbundenen Betreuungslücken vorbereiten, greift auch zu kurz. Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass für Schulkinder in den Ferien zum einen vielerorts schulische Betreuungsangebote vorgehalten werden, die aufgrund der dann schon

stattgefundenen Einfindungsphase in der Schule von den Kindern als vertraute Umgebung wahrgenommen werden, zum anderen auch diverse bereits seit vielen Jahren etablierte außerschulische Betreuungsmöglichkeiten wie Zeltlager, Ferienfreizeiten, Ferienpassaktivitäten etc. für Grundschüler vorhanden sind, die nach dem ersten Jahr Schule in den Sommerferien altersbedingt einen anderen Reifegrad aufweisen, der derartige Betreuungsmöglichkeiten dann auch zulässt. Die Argumentation zeigt aber deutlich auf, auf welchen Reaktionen Eltern, die ihren jetzt schon bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung geltend machen, treffen und die auf Eigenverantwortung verwiesen werden, obgleich der Anspruch ganz klar besteht.

Zuletzt ist es erschreckend und in jeder Weise zu missbilligen, dass Verwaltungsaufwände als Argument herangezogen werden, um die gesetzlichen Ansprüche von Kindern und Familien nicht zu erfüllen. Es ist die Aufgabe jeglicher Verwaltung, die Bedarfe und Bedürfnisse der betroffenen Menschen abzubilden und nicht Aufgabe der Menschen – in diesem Fall Kinder und Eltern – sich bei bestehendem Rechtsanspruch nach der Verwaltungspraktikabilität zu richten.

Hinsichtlich der vielfach geäußerten Bedenken bezüglich der Verschiebung des Starts der Betreuung für U3 Kinder ist zu berücksichtigen, dass ohnehin nicht alle Kinder gleichzeitig in den Einrichtungen mit der Eingewöhnung starten. Zudem ist auch nicht zu erwarten, dass alle künftigen Schulkinder in den Sommerferien die Einrichtungen besuchen, weil viele auch gemeinsam mit ihren schulpflichtigen Geschwistern die Sommerferien woanders verbringen oder die Eltern aufgrund ihrer Einschätzung von ihrem Kind andere Möglichkeiten der Betreuung nutzen.

Der Landeselternvertretung ist bewusst, dass die kurzfristige Änderung der Regelung für die Einrichtungsträger eine Belastung darstellt. Gleichwohl sind Eltern und Kinder in den vergangenen Jahren auch zahlreichen Belastungen ausgesetzt gewesen und haben bereits ungeachtet ihres bestehenden Rechtsanspruchs auf Betreuung viel Eigenverantwortung

gezeigt, die zur Entlastung der Träger geführt haben. Nun ist es an der Zeit, dass Eltern und Kinder durch die Klarstellung des KitaG zur Augustlücke die Sicherheit erhalten, dass die Kinder bis zum Einschulungstag in der ihnen bekannten Einrichtung wie gewohnt betreut werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

J. Jessen
-Vorstand Landeselternvertretung-